

Auszug:

Gesellschaftsvertrag der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH

§ 1 NAME UND SITZ DES UNTERNEHMENS, GESCHÄFTSJAHR UND BEKANNTMACHUNGEN

1. Die Firma der Gesellschaft lautet :
„ Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mit beschränkter Haftung „,
2. Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Segelfluggeländes gem. gesetzlicher Bestimmungen (§§ 54 ff. LuftVZO) auf der Gustorfer Höhe in Grevenbroich. Ausnahmen hiervon (z.B. für die Durchführung von Flugplatzfesten) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführung.
2. Zu diesem Zweck kann das Unternehmen insbesondere Grundstücke erwerben, Baulichkeiten errichten, Genehmigungsverfahren betreiben sowie Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. als Platzverein abschließen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Segelflugsportes durch Amateure in gemeinnütziger Weise aus. Allen als gemeinnützig anerkannten Segelflugsportvereinen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss soll durch den Platzverein die Möglichkeit zur Nutzung des Segelfluggeländes im Rahmen der zu erlassenden Benutzungsregelungen eingeräumt werden.

§ 8 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung. Ist er abwesend, obliegt die Leitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Gesellschafter, der vor der Sitzung von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist.

§ 9 AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsführung;
2. die Bestellung des Abschlußprüfers;
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. den Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden;
5. die Durchführung von Bauvorhaben;

6. den Abschluß von Pacht-, Nutzungs- und ähnlichen Verträgen durch die einem Gesellschafter oder einem Dritten das Recht zur Nutzung des Segelfluggeländes eingeräumt wird;
7. Festsetzung der für die Nutzung des Segelfluggeländes zu zahlenden Entgelte, soweit die Gesellschaft hierauf Einfluß nehmen kann;
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
9. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
10. Auflösung der Gesellschaft;
11. Bestätigung des Wirtschaftsplanes.

Die unter Ziffern 1 bis 11 bezeichneten Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

§ 10 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern sowie 15 stellvertretenden Mitgliedern, die auf die Dauer von 5 Jahren von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt werden. Hierbei rechnet das Jahr der Entsendung mit.
2. Es entsenden
 - 1) der Rhein-Kreis Neuss 8 Mitglieder,
 - 2) die Stadt Grevenbroich 5 Mitglieder,
 - 3) der Aero - Club Grevenbroich-Neuss e.V. 2 Mitglieder.
3. Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.
4. Für die Bestellung der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die vorbezeichneten Regelungen entsprechend.
5. Die Gesellschafter können die von ihnen benannten Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.